



Jahrgang 2024 / Nr. 04 vom 18. Jänner 2024

**78. Änderung der Satzung der Universität für Weiterbildung
Krems**

**79. Stellenausschreibung – Early Stage Researcher – PhD
Student (m/f/d)**

78. Änderung der Satzung der Universität für Weiterbildung Krems

Aufgrund des Beschlusses des Senats vom 12. Dezember 2023 werden folgende Änderungen der Satzung durchgeführt:

Anpassungen an geänderte Rahmenbedingungen für Studien

Teil II, § 1, Einleitungstext wird geändert und lautet:

An der UWK gibt es zwei Arten von Studien: Weiterbildungsstudienprogramme nach § 56 UG und PhD-Studien. Weiterbildungsstudienprogramme können weiters unterteilt werden in Weiterbildungsstudien, dies sind außerordentliche Bachelor- und Masterstudien gemäß § 56 Abs. 2 UG, und in Weiterbildungsprogramme, dies sind jene Studien gemäß § 56 Abs. 1 UG, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen. Sofern in dieser Satzung die Begriffe „Studium“ oder „Studien“ verwendet werden, gelten die Bestimmungen für alle Programme der UWK.

Die Gliederung der per 31.12.2022 bestehenden Studien erfolgte grundsätzlich in Fächer und Lehrveranstaltungen.

Für ab 01.01.2023 neu eingereichte Studien erfolgt die Gliederung grundsätzlich in Module und Kurse.

Sofern in dieser Satzung die Begriffe „Modul“ oder „Kurs“ verwendet werden, sind davon auch die Begriffe „Fach“ und „Lehrveranstaltung“ umfasst.

Gemäß § 56 Abs. 5 UG ist für den Besuch von Weiterbildungsstudienprogrammen ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Dieser Lehrgangsbeitrag wird an der UWK als Weiterbildungsstudienbeitrag bezeichnet.

In dieser Satzung gelten zusätzlich zu den in § 51 Abs. 2 UG definierten Begriffen folgende Begriffsbestimmungen:

Teil II, § 1 Abs. 2 Z 1 lit a wird geändert und lautet:

Jedes Studium besteht aus unterschiedlichen Modulen. Ein Modul ist ein zu einem Themenbereich zusammengefasstes Bündel an Kursen, wobei ein Modul in Ausnahmefällen auch aus nur einem Kurs bestehen kann. Module müssen inhaltlich einen klar abgegrenzten Themenbereich abbilden, der sich auch in den formulierten Lernergebnissen widerspiegelt.

Teil II, § 2 Abs. 1 Z 9 wird geändert und lautet:

Abschlussprüfungen sind Prüfungen, die in den Weiterbildungsstudienprogrammen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlussprüfung wird das betreffende Weiterbildungsstudienprogramm abgeschlossen. Sind die Abschlussprüfungen als Fach- oder kommissionelle Gesamtprüfungen abzulegen, sind fachlich geeignete Prüfer innen heranzuziehen;

In Teil II, § 3 Abs. 3 Z 1 lit a wird das Wort „Weiterbildungsstudien“ durch das Wort „Weiterbildungsstudienprogrammen“ ersetzt. Weiters wird die Wort- und Zeichenfolge „(§ 87 Abs. 1 und 2 UG)“ durch die Wort- und Zeichenfolge „(§ § 87 und 87a UG)“ ersetzt.

Teil II, § 3 Abs. 3 Z 1 lit c wird geändert und lautet:

Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 73 Abs. 1 Z 1 UG) bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit, insbesondere durch ein Plagiat gemäß § 51 Abs. 2 Z 31 UG oder durch Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen gemäß § 51 Abs. 2 Z 32 UG, erschlichen wurde (§ 73 Abs. 1 Z 2 UG);

Teil II, § 3 Abs. 3 Z 1 lit e wird geändert und lautet:

Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen sowie beruflicher und außerberuflicher Qualifikationen (§ 78 Abs. 1 und 3 UG) gemäß Anerkennungsrichtlinien der Universität für Weiterbildung Krems.

Teil II, § 3 Abs. 3 Z 1 lit q wird geändert und lautet:

Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Bachelorarbeiten und Master-Thesen/Masterarbeiten, Untersagung von Thema und Betreuer_in sowie Weiterleitung zur Beurteilung;

In Teil II, § 4 Abs. 4 Z 2 wird das Wort „Weiterbildungsstudien“ durch das Wort „Weiterbildungsstudienprogramme“ ersetzt. Weiters wird die Wortfolge „DLE Recht“ durch die Wortfolge „Stabsstelle für Studienrecht“ ersetzt.

Teil II, § 4 Abs. 6 Z 1 wird geändert und lautet:

Die Anträge sind von der Curricula-Kommission dem Rektorat und der Stabsstelle für Gleichstellung, Gender und Diversität zur Stellungnahme vorzulegen. Dafür ist eine Frist von längstens zwei Monaten einzuräumen.

Teil II, § 5 entfällt.

In Teil II, § 7 wird die Wortfolge „DLE Recht“ durch die Wortfolge „Stabsstelle für Studienrecht“ ersetzt.

Teil II, § 9 wird inklusive Überschrift geändert und lautet:

§ 9. Festlegung von Weiterbildungsstudienbeiträgen

Die Festlegung der Weiterbildungsstudienbeiträge für Weiterbildungsstudienprogramme erfolgt durch das Rektorat innerhalb der Begutachtungsfrist von 2 Monaten.

In Teil II, § 10 wird die Überschrift „Weiterbildungsstudien“ durch die Überschrift „Weiterbildungsstudienprogramme“ ersetzt.

In Teil II, § 10 Abs. 1 wird in der Überschrift das Wort „Weiterbildungsstudien“ durch das Wort „Weiterbildungsstudienprogramme“ ersetzt.

In Teil II, § 10 Abs. 1 Z 1 und Z 1 lit a – Z 1 lit c wird das Wort „Weiterbildungsstudiums“ durch das Wort „Weiterbildungsstudienprogramms“ ersetzt.

Teil II, § 10 Abs. 1 Z 3 lit a entfällt, lit b – lit d werden geändert zu lit a – lit c und lauten:

- a. die Lern- und Lehrformate, d.h. zB der Anteil von On-Campus, Online oder Hybrid sowie Distance oder Blended Learning
- b. die Absolvierung einer Praxis;
- c. Bestimmungen über eine allenfalls vorgesehene abschließende schriftliche Arbeit.

In Teil II, § 10 Abs. 1 Z 4 wird das Wort „Weiterbildungsstudium“ durch das Wort „Weiterbildungsstudienprogramm“ ersetzt.

Teil II, § 10 Abs. 1 Z 4 lit d wird geändert und lautet:

Nachweise über eine allenfalls erforderliche Vergleichbarkeit mit mehreren fachlich in Frage kommenden ausländischen Studien, sofern gemäß UG erforderlich;

In Teil II, § 10 Abs. 1 Z 4 lit f wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Kurs“ ersetzt.

In Teil II, § 10 Abs. 1 Z 5 wird das Wort „Weiterbildungsstudium“ durch das Wort „Weiterbildungsstudienprogramm“ ersetzt.

In Teil II, § 10 Abs. 1 Z 5 lit b wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Kurs“ ersetzt.

In Teil II, § 10 Abs. 1 Z 5 lit c wird die Wortfolge „aller Module und Kurse“ durch die Wortfolge „der geänderten Module und Kurse“ ersetzt.

In Teil II, § 11 Abs. 1 Z 2 lit f wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Kurs“ ersetzt.

In Teil II, § 11 Abs. 1 Z 3 lit b wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Kurs“ ersetzt.

In Teil II, § 11 Abs. 1 Z 3 lit c wird die Wortfolge „aller Module und Kurse“ durch die Wortfolge „der geänderten Module und Kurse“ ersetzt.

Teil II, § 11 Abs. 5 Z 7 wird geändert und lautet:

Bei Nichtbestehen kann die PhD-Prüfung vier Mal wiederholt werden. Bei der negativen Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung ist die PhD-Prüfung endgültig nicht bestanden.

In Teil II, § 12 Abs. 3 wird die Wort- und Zeichenfolge „Master-Thesis“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Master-Thesis/Masterarbeit, jede Bachelorarbeit“, sowie das Wort „Weiterbildungsstudiums“ durch das Wort „Weiterbildungsstudienprogramms“ ersetzt.

In Teil II, § 12 Abs. 4 wird die Wortfolge „wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten, Master-Thesen und Dissertationen“ durch die Wortfolge „wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten, Bachelorarbeiten, Master-Thesen/Masterarbeiten und Dissertationen“ ersetzt.

Teil II, § 13 wird geändert und lautet:

Aufgrund § 67 UG können Studierende für ein oder mehrere Semester aus wichtigen Gründen eine Beurlaubung beantragen. Die zuständige Departmentleitung hat, in Abstimmung mit der zuständigen Studienleitung, zur Kenntnisnahme der Beurlaubung und Prüfung der Möglichkeit der späteren Nachholung der versäumten Leistungen eine Stellungnahme abzugeben.

Die Beurlaubung von Dissertant_innen bedarf zusätzlich der Stellungnahme des für Forschung zuständigen Rektorsratsmitglieds.

Die Stellungnahmen haben bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen keine Auswirkung auf die Bewilligung der Beurlaubung.

Die Beurlaubung ist durch das Studienrechtliche Organ per Bescheid festzulegen.

Neben den in § 67 Abs. 1 UG vorgesehenen Gründen kann eine Beurlaubung auch aus folgenden Gründen erfolgen:

- Berufliche Unvereinbarkeit (insbesondere: Versetzung ins Ausland; Jobwechsel; Firmengründung; Konkurs der eigenen Firma);
- Schwerwiegende persönliche Umstände (insbesondere: Schwere Krankheit in der Familie; Todesfall in der Familie; Privatkonkurs).

In Teil II, § 14 Z 4 wird das Wort „Weiterbildungsstudien“ durch das Wort „Weiterbildungsstudienprogrammen“ ersetzt.

In Teil II, § 14 Z 6 wird das Wort „Weiterbildungsstudiums“ durch das Wort „Weiterbildungsstudienprogramms“ ersetzt.

79. Stellenausschreibung – Early Stage Researcher – PhD Student (m/f/d)

This position is excellently appropriate for candidates who possess a detailed knowledge of magnetic materials and micromagnetic simulations. You will have ample space to develop your skills and conduct ground-breaking research.

Early Stage Researcher – PhD Student (m/f/d)

40 hrs./week

Advertisement No. SB23-0283

Your tasks

- Collaboration on the development of high energy efficiency thermomagnetic (TM) devices
- Simulation of novel TM materials
- Data analysis using machine learning
- Optimization of novel TM materials
- Development of a mesoscopic model for thermal hysteresis
- Working on guidelines for TM materials development and fabrication
- Attending three secondments to acquire additional skills and experiences in materials simulation and optimization in a commercial setting
- Pursue a PhD at the Technical University of Vienna
- Publish research results in scientific journals

Your profile

We require evidence of the following qualifications for the application:

- Master's degree in physics, materials science, or a related field
- Fundamental knowledge in the field of solid-state physics and magnetism
- Excellent skills in computer simulations and/or machine learning
- A research-oriented attitude and the ability to transfer knowledge
- Good communication skills and the ability to write reports/articles
- Good knowledge of English (min. B2)
- Willingness to work in a team

In addition, the following criteria are desirable:

- Previous work experience in academic research
- Experience with coding (python) for data analysis

Your perspective

- Full-time (40 hours/week), in a project funded by third parties, initially limited until 31 December 2027, with a minimum salary of EUR 3,277.30 gross per month on a full-time basis (classification as scientific project staff according to [collective agreement of universities](#) §49 VwGr. B1), willingness to overpay with corresponding qualifications and professional experience
- Innovative and modern working environment at the TFZ in Wiener Neustadt
- Possibility of homeoffice and mobile working (max. 42% of working hours)

Additional information

- MSCA requires candidates have not spent more than 12 months working or studying in Austria within the last 36 months prior to the job appointment
- Candidates must not have a doctoral degree at the date of their recruitment
- **Three secondments are an integral part of the project:**
 - 1) Radboud University Nijmegen, Netherlands, 2 months (Physics of thermomagnetic materials)
 - 2) Institut NEEL, Grenoble, France, 2 months (Analyzing high-throughput experiments)
 - 3) Magneto BV, Delft, The Netherlands, 2 months (Materials design)
- **Start Date:** June 1st, 2024

Your application should include:

- Curriculum Vitae
- Motivation letter
- Degrees and transcripts
- Two writing samples, ideally showing evidence of the required qualifications (e.g., scientific articles, seminar papers, Master thesis, etc.)

Persons with disabilities who meet the required profile criteria are expressly invited to apply for this position.

The University of Continuing Education Krems sees high innovation potential in the diversity of its employees and is committed to diversity as a guiding principle. At the same time, it aims to increase the proportion of women and expressly invites certified women to apply. Women are given priority in the case of equal qualifications.

We look forward to receiving your online application by **18 February 2024** via our online tool: <https://www.donau-uni.ac.at/vacancies>

Für das Rektorat

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor